

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 5

Ausgabetag: 29. Mai 2009

35. Jahrgang

INHALT

Seite

- | | | |
|------|--|----|
| 18.) | Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf zur beschleunigten Zusammenlegung Lippeaue Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte | 42 |
| 19.) | Wahlbekanntmachung zur Europawahl am 7. Juni 2009 | 46 |

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 19.05.2009
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

Beschleunigte Zusammenlegung
Lippeaue
Az.: 16 006

18.) Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 24.05.2000 des ehemaligen Amtes für Agrarordnung Mönchengladbach, jetzt Bezirksregierung Düsseldorf, wurde die beschleunigte Zusammenlegung Lippeaue angeordnet und das Zusammenlegungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem 1. Änderungsbeschluss vom 12.02.2001, dem 2. Änderungsbeschluss vom 28.03.2001, dem 3. Änderungsbeschluss vom 23.07.2001, dem 4. Änderungsbeschluss vom 22.10.2001, dem 5. Änderungsbeschluss vom 15.01.2002, dem 6. Änderungsbeschluss vom 09.04.2002, dem 7. Änderungsbeschluss vom 02.06.2003, dem 8. Änderungsbeschluss vom 19.12.2003, dem 9. Änderungsbeschluss vom 19.11.2004, dem 10. Änderungsbeschluss vom 22.11.2004, dem 11. Änderungsbeschluss vom 20.09.2005, dem 12. Änderungsbeschluss vom 03.11.2005, dem 13. Änderungsbeschluss vom 13.02.2008, dem 14. Änderungsbeschluss vom 20.02.2008 und dem 15. Änderungsbeschluss vom 18.05.2009 wurden die Grundstücke:

Regierungsbezirk Düsseldorf
Kreis Kleve
Gemeinde Kranenburg

| | | |
|----------------------|--------|------------------------------|
| Gemarkung Mehr | Flur 5 | Flurstücke 87 und 88 |
| Gemarkung Niel | Flur 1 | Flurstücke 242 und 337 |
| Gemarkung Niel | Flur 3 | Flurstücke 70 bis 73 und 253 |
| Gemarkung Kranenburg | Flur 3 | Flurstück 63 |
| Gemarkung Kranenburg | Flur 8 | Flurstücke 15 und 21 |
| Gemarkung Zyfflich | Flur 1 | Flurstück 95 |
| Gemarkung Nütterden | Flur 9 | Flurstücke 19 und 42 |

Stadt Straelen

| | | |
|--------------------|---------|--------------|
| Gemarkung Straelen | Flur 41 | Flurstück 31 |
|--------------------|---------|--------------|

Stadt Emmerich am Rhein

| | | |
|------------------|---------|-------------------------|
| Gemarkung Hüthum | Flur 1 | Flurstück 242 |
| Gemarkung Hüthum | Flur 10 | Flurstück 84 |
| Gemarkung Hüthum | Flur 16 | Flurstücke 1, 51 und 56 |

| | | |
|------------------|---------|--------------------------|
| Gemarkung Hüthum | Flur 19 | Flurstücke 6, 7 und 9 |
| Gemarkung Hüthum | Flur 20 | Flurstück 52 |
| Gemarkung Elten | Flur 3 | Flurstücke 1101 und 1361 |
| Gemarkung Praest | Flur 7 | Flurstücke 522 und 524 |

Gemeinde Issum

| | | |
|-------------------|---------|----------------------------|
| Gemarkung Sevelen | Flur 18 | Flurstücke 41, 106 und 107 |
|-------------------|---------|----------------------------|

Stadt Rees

| | | |
|---------------------|--------|-----------------------------|
| Gemarkung Millingen | Flur 1 | Flurstücke 121, 159 und 187 |
|---------------------|--------|-----------------------------|

Kreis Wesel

Gemeinde Schermbeck

| | | |
|------------------|---------|--|
| Gemarkung Damm | Flur 5 | Flurstücke 40, 383 und 521 |
| Gemarkung Damm | Flur 6 | Flurstücke 12, 17, 24, 30, 251, 252, 255/1, 255/2, 260, 269, 276 und 420-428 |
| Gemarkung Damm | Flur 7 | Flurstücke 4 und 9 |
| Gemarkung Damm | Flur 8 | Flurstück 4 |
| Gemarkung Damm | Flur 12 | Flurstück 560 |
| Gemarkung Bricht | Flur 5 | Flurstück 128 |

Stadt Wesel

| | | |
|-----------------|---------|----------------------------------|
| Gemarkung Wesel | Flur 91 | Flurstücke 8, 9, 13, 134 und 136 |
|-----------------|---------|----------------------------------|

Gemeinde Hünxe

| | | |
|---------------------|---------|------------------------|
| Gemarkung Drevenack | Flur 16 | Flurstücke 186 und 187 |
|---------------------|---------|------------------------|

Kreis Viersen

Gemeinde Niederkrüchten

| | | |
|--------------------------|---------|---------------------------------|
| Gemarkung Niederkrüchten | Flur 35 | Flurstücke 53, 108, 109 und 122 |
| Gemarkung Niederkrüchten | Flur 77 | Flurstück 79 |

Stadt Essen

| | | |
|---------------------|---------|---|
| Gemarkung Heisingen | Flur 5 | Flurstücke 95, 96, 107-110, 144, 146, 157, 159, 165, 167, 169, 172, 178 und 180 |
| Gemarkung Heisingen | Flur 21 | Flurstücke 41 und 44 |

Regierungsbezirk Köln
Kreis Heinsberg
Stadt Wegberg

| | | |
|-------------------|---------|---|
| Gemarkung Arsbeck | Flur 5 | Flurstücke 864/195, 994/186, 995/186, 1117/182, 2131 und 2456 |
| Gemarkung Arsbeck | Flur 16 | Flurstücke 3, 8, 9, 11, 15 und 20 |
| Gemarkung Arsbeck | Flur 22 | Flurstücke 17-24, 26, 27, 30-36, 39, 40, 41, 43-46 und 69 |
| Gemarkung Arsbeck | Flur 23 | Flurstücke 2 und 3 |
| Gemarkung Arsbeck | Flur 24 | Flurstücke 2, 4 und 5 |
| Gemarkung Arsbeck | Flur 25 | Flurstücke 19, 21, 24 und 30 |
| Gemarkung Arsbeck | Flur 26 | Flurstücke 48 und 331 |
| Gemarkung Arsbeck | Flur 35 | Flurstück 22 |
| Gemarkung Arsbeck | Flur 36 | Flurstück 92 |
| Gemarkung Merbeck | Flur 76 | Flurstücke 16, 19, 28 und 32 |

Gemeinde Wassenberg

| | | |
|--------------------|---------|--------------------------|
| Gemarkung Birgelen | Flur 17 | Flurstücke 20, 26 und 27 |
| Gemarkung Birgelen | Flur 18 | Flurstücke 1 und 34 |

zur Beschleunigten Zusammenlegung Lippeaue zugezogen (§ 8 FlurbG).

In den vorgenannten Änderungsbeschlüssen war die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten.

Die Beteiligten werden hiermit aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Flurbereinigung berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Croonsallee 36 - 40 – 41061 Mönchengladbach

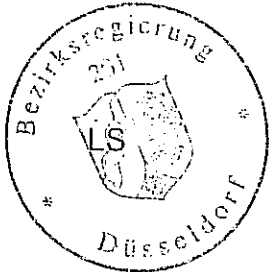
schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten, sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

 Im Auftrag
(Huber)

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 5
der Gemeinde Schermbeck vom 29.05.2009,
S. 42



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

19.)

Wahlbekanntmachung

1. Am 7. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Gemeinde ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 09.05.2009 bis 17.05.2009 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die 2 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Schermbeck, Weseler Straße 2, Raum 101 (EG), 46514 Schermbeck, zusammen

2. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

3. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

4. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

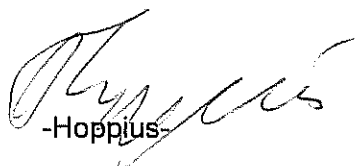
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schermbeck, den 27. Mai 2009

Gemeinde Schermbeck
Der Bürgermeister
In Vertretung



-Hoppius-

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 5
der Gemeinde Schermbeck vom 29.05.2009,
S. 46